

Zweckentsprechende Verwendung von Pauschalfördermitteln nach § 22 HKHG 2011 – Information für Krankenhausträger zum Prüfungsumfang der Prüfungshandlungen der Wirtschaftsprüfer/-innen

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr.3 HKHG 2011 erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung insbesondere auch auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Fördermitteln.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HKHG 2011 ist zudem die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch jährliche Testate eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

In dem Testat sind die Prüfungshandlungen und -feststellungen darzulegen.

Um stichhaltige Informationen über die Fördermittelverwendung zu erhalten und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachvollziehen zu können, ist gemäß den Nebenbestimmungen zum Pauschalfördermittelbescheid das Formular „Mittelverwendung Pauschalförderung gemäß § 22 HKHG 2011“ vom Krankenhausträger für das jeweilige Krankenhaus auszufüllen.

Insbesondere sollten folgende Angaben enthalten sein:

Einnahmen:

- Bestätigung, dass nicht benötigte Fördermittel (wirtschaftlich) angelegt worden sind (§ 23 Abs. 3 HKHG 2011),
- Bestätigung, dass die Angaben im Formular „Mittelverwendung Pauschalfördermittel gemäß § 22 HKHG 2011“ sachlich und rechnerisch korrekt sind,
- Bestätigung, dass Zinserträge bzw. ersparte Zinsen den Pauschalmitteln zugeführt wurden (§ 23 Abs. 3 HKHG 2011),
- Bestätigung, dass die Erträge aus der Nutzung / Vermietung von aus dem Krankenhausbetrieb ausgegliederten Anlagegütern den Pauschalmitteln zugeführt und verrechnet wurden (vgl. § 28 Nr. 1 a HKHG 2011),
- Bestätigung, dass die Erträge aus der nichtstationären Mitnutzung von mit Pauschalfördermitteln finanzierten Anlagegütern durch ermächtigte / auf Privatleistung abrechnende Dritte den Pauschalmitteln zugeführt wurden (vgl. § 28 Nr. 1 HKHG 2011).

Ausgaben:

- Baumaßnahmen / mittel- und langfristige Anlagegüter:

Bestätigung, dass

- o die Genehmigung des HMFG im Fall von Maßnahmen oberhalb der Freigrenze gem. § 22 Abs. 6 HKHG 2011 vorliegt,

- es sich um förderfähige Ausgaben handelt, das heißt, diese sind aktivierungsfähig im Sinne der AbgrV und dienen der Erfüllung des Versorgungsauftrages,
- die ordnungsgemäße Dokumentation über die Vergabe von Aufträgen gemäß Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingesehen wurde.

- Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter:

Es ist zu bestätigen, dass

- es sich um förderfähige Ausgaben handelt, das heißt, diese sind aktivierungsfähig im Sinne der AbgrV und dienen der Erfüllung des Versorgungsauftrages,
- die ordnungsgemäße Dokumentation über die Vergabe von Aufträgen gemäß Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingesehen wurde.

- Nutzungsentgelte:

- Bestätigung, dass bei einem Vergleich von Nutzungsentgelten gegenüber dem Erwerb (Ausstattung, Gerät) bzw. der Errichtung (Gebäude) das Gebot der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt worden ist (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 1 HKHG 2011 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG),
- Bestätigung, dass nur investiven Kosten gleichgestellte Kostenanteile (gemäß § 2 Ziff. 3 Buchst. a) KHG) im Formular Mittelverwendung Pauschalfördermittel gemäß § 22 HKHG 2011 abgerechnet wurden, und eine Abgrenzung von den pflegesatzfähigen Kosten (z.B. Betriebskosten, Wartungskosten, Mietnebenkosten, Reparaturkosten) stattgefunden hat.

- Bestätigung, dass die Angaben im Formular „Mittelverwendung Pauschalfördermittel gemäß § 22 HKHG 2011“ sachlich und rechnerisch korrekt sind.

- Bestätigung, dass für die Pauschalfördermittel gemäß den Nebenbestimmungen zum Pauschalförderbescheid ein gesondertes Bankkonto geführt wird.